

Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung an die Bundeswehr

Durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 8. April 2013 (GVOBl. I S. 730) ist im Soldatengesetz ein neuer § 58c eingefügt und gleichzeitig § 58 des Wehrpflichtgesetzes aufgehoben worden. Die Verweisungen in § 18 Absatz 7 MRRG und in § 2 a Satz 1 der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung wurden durch das genannte Änderungsgesetz entsprechend angepasst. Das Gesetz ist am 13. April 2013 in Kraft getreten.

Für die Hinweise auf das **Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr (bisher: Bundesamt für Wehrverwaltung)** ist seit dem Inkrafttreten des Fünfzehnten Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes neben **§ 18 Absatz 7 MRRG somit § 58c Soldatengesetz** die maßgebliche Rechtsgrundlage. Am Verfahren hat sich jedoch durch die Neuregelung im Soldatengesetz nichts geändert.

Wortlaut § 18 Absatz 7 MRRG:

"Eine Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes ist nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen."

Wortlaut § 58c Absatz 1 Soldatengesetz:

"Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial nach Absatz 2 Satz 1 übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich **bis zum 31. März** folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben."

Den Antrag auf Übermittlungssperre erhalten Sie hier im Einwohnermeldeamt.